

Amtsblatt
für das Amt Temnitz
und die amtsangehörigen Gemeinden
Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf,
Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben

Walsleben, 24. August 2013

Nr. 6 - 12. Jahrgang – 34. Woche

Inhaltsverzeichnis

1. Amtliche Bekanntmachungen	Seite
1.1. Bekanntmachungen des Amtsausschusses	
1.1.1. Beschlüsse des Amtsausschusses vom 24.07.2013	
1.1.2. Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Amt Temnitz	
1.1.3. Hinweis zur Bekanntmachung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Cottbus und dem Amt Temnitz vom 02.05.2013	
1.2. Bekanntmachungen der Gemeinde Märkisch Linden	
1.2.1. Beschlüsse der Gemeindevertretung Märkisch Linden vom 17.07.2013	
1.2.2. Neufassung der Geschäftsordnung für die Gemeindevertretung Märkisch Linden	
1.2.3. Zweite Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung der Gemeindevertretung Märkisch Linden	
1.3. Bekanntmachungen der Gemeinde Storbeck-Frankendorf	
1.3.1. Beschlüsse der Gemeindevertretung Storbeck-Frankendorf vom 24.06.2013	
1.3.2. Neufassung der Geschäftsordnung für die Gemeindevertretung Storbeck-Frankendorf	
1.3.3. Berichtigung Schreibfehler zur Bekanntmachung (1.4.3.) über die erneute öffentliche Auslegung gemäß § 4 a Abs. 3 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB des geänderten Entwurfs des Bebauungsplanes Storbeck Nr. 2 „Ländliches Wohnen in Storbeck“ der Gemeinde Storbeck-Frankendorf (Stand Juni 2013)	
1.3.4. Öffentliche Bekanntmachung der Anlage eines Friedhofes in der Gemeinde Storbeck-Frankendorf	
1.4. Bekanntmachungen der Gemeinde Temnitzquell	
1.4.1. Beschlüsse der Gemeindevertretung Temnitzquell vom 22.07.2013	
1.5. Bekanntmachungen der Gemeinde Temnitztal	
1.5.1. Beschlüsse der Gemeindevertretung Temnitztal vom 25.07.2013	
1.5.2. Neufassung der Geschäftsordnung für die Gemeindevertretung Temnitztal	
1.5.3. Genehmigung der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Temnitztal – Teilbereich A	
1.5.4. Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan „Regenerative Energiegewinnung Wildberg“ Gemeinde Temnitztal – Teilbereich A	
1.6. Bekanntmachungen der Gemeinde Walsleben	
1.6.1. Beschlüsse der Gemeindevertretung Walsleben vom 01.08.2013	

- | | |
|---|--|
| <p>1.6.2. Neufassung der Geschäftsordnung für die Gemeindevertretung Walsleben
1.6.3. Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Walsleben Nr. 3 „Wohngebiet am Maulbeerweg“ Gemeinde Walsleben</p> <p>2. Allgemeine Bekanntmachungen</p> <p>2.1. Wahlbekanntmachung zur Wahl zum 18. Deutschen Bundestag
2.2. Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahlen zum 18. Deutschen Bundestag am 22. September 2013
2.3. Öffentliche Auflegung der Vorschlagliste zur Wahl der ehrenamtlichen Richter in der ordentlichen Gerichtbarkeit</p> <p>3. Sonstige Bekanntmachung</p> <p>3.1. Bodenordnungsverfahren Lichtenberg/Karwe, Verf. Nr. 4003C, Schlussfeststellung</p> | |
|---|--|

Amtsblatt für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal und Walsleben

Herausgeber des Amtsblattes und verantwortlich für den amtlichen Teil:
Amt Temnitz, Die Amtsdirektorin; Bezug möglich über:
Amt Temnitz, Bergstraße 2 in 16818 Walsleben;

Auflage: 2.500 Exemplare – kostenlos verteilt
Das Amtsblatt erscheint alle 2 Monate.

1. Amtliche Bekanntmachungen

1.1. Bekanntmachungen des Amtsausschusses

1.1.1. Beschlüsse des Amtsausschusses vom 24.07.2013

- Öffentlich -

0013/13 - Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Amt Temnitz

Der Amtsausschuss des Amtes Temnitz stimmt der Neufassung der Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Amt Temnitz rückwirkend zum 01.03.2013 zu.

0014/13 - Finanzielle Unterstützung der Obdachlosenunterkunft in Neuruppin, Kommissionsstraße 6

Der Amtsausschuss des Amtes Temnitz stimmt der finanziellen Bezuschussung der Obdachlosenunterkunft in Neuruppin, Kommissionsstr. 6, in Höhe von 500 € jährlich ab dem Jahr 2013 zu.

- Nichtöffentlich -

0015/13 - Auftragsvergabe-Herstellen von 10 Löschbrunnen im Amtsbereich des Amtes Temnitz

Der Amtsausschuss des Amtes Temnitz beschließt, den Auftrag zur Herstellung von 8 Löschwasserbrunnen im Amtsbereich dem wirtschaftlichsten Bieter, der Brandenburger Brunnenbau GmbH - bei Inanspruchnahme aller Eventualpositionen - zu erteilen.

0016/13 - Auftragsvergabe-Anschaffung eines Geräteträgers für den Bauhof (Leasing)

Der Amtsausschuss des Amtes Temnitz lehnt den Abschluss eines Leasingvertrages für einen Geräteträger für den Bauhof ab.

0017/13 - Auftragsvergabe-Anschaffung eines Transporters für den Bauhof (Kauf)

Der Amtsausschuss des Amtes Temnitz beschließt als Fahrzeug für den Bauhof einen Citroen Jumper mit Doppelkabine und Pritsche vom Autohaus Kelch aus Neuruppin zu erwerben.

0018/13 - Auftragsvergabe Los 1 – Feuerwehrüberjacken HuPF Teil 1

Der Amtsausschuss des Amtes Temnitz beschließt, dem wirtschaftlich günstigsten Bieter, der Brandschutztechnik GmbH Leipzig, den Zuschlag zur Lieferung von 115 Stück Feuerwehrüberjacken HuPF Teil 1 zu erteilen.

0019/13 - Auftragsvergabe Los 2 – Feuerwehrhosen HuPF Teil 2

Der Amtsausschuss des Amtes Temnitz beschließt, dem wirtschaftlich günstigsten Bieter, der WKF Feuerlöschtechnik Neuruppin, den Zuschlag zur Lieferung von 55 Stück Feuerwehrhosen HuPF Teil 2 zu erteilen.

0020/13 - Auftragsvergabe Los 3 – Feuerwehr-Schnürstiefel

Der Amtsausschuss des Amtes Temnitz beschließt, dem wirtschaftlich günstigsten Bieter, der Brandschutztechnik GmbH Leipzig, den Zuschlag zur Lieferung von 175 Paar Feuerwehr-Schnürstiefel zu erteilen.

0021/13 - Auftragsvergabe Los 4 – Feuerwehr-Schutzhandschuhe

Der Amtsausschuss des Amtes Temnitz beschließt, dem wirtschaftlich günstigsten Bieter, der Brandschutztechnik GmbH Leipzig, den Zuschlag zur Lieferung von 130 Paar Feuerwehr-Schutzhandschuhen zu erteilen.

0022/13 - Auftragsvergabe Los 5 – Feuerwehr-Helme

Der Amtsausschuss des Amtes Temnitz beschließt, dem wirtschaftlich günstigsten Bieter, der Brandschutztechnik GmbH Leipzig, den Zuschlag zur Lieferung von 46 Stück Feuerwehr-Helmen zu erteilen.

1.1.2. Bekanntmachung Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Amt Temnitz

Aufgrund der §§ 28 Abs. 2 Nr. 9 und 140 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBI I, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. März 2013 (GVBI.I/ 2013, [Nr. 09] und des § 27 Abs. 4 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (BbgBKG) vom 24. Mai 2004 (GVBI.I./04, [Nr. 09], S. 197), geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBI.I/08, [Nr. 12], S. 202, 206) hat der Amtsausschuss in der Sitzung am 24. Juli 2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Grundsatz

Das Amt Temnitz gewährt den Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Amt Temnitz zur Abdeckung ihres Aufwandes eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2 Aufwandsentschädigung für Funktionsträger

(1) Die monatliche Aufwandsentschädigung für die Mitglieder der Wehrführung und weitere Funktionen beträgt:

a) Amtswehrführer	175,00 €,
b) je Stellvertreter des Wehrführers	100,00 €,
c) Amtsjugendwart	50,00 €,
d) Zugführer der Alters- und Ehrenabteilung	30,00 €,
e) je Amtsgerätewart	50,00 €,
f) je Zuggerätewart	30,00 €.

(2) Die monatliche Aufwandsentschädigung für die Zugführer und deren Stellvertreter beträgt:

a) Zugführer	100,00 €,
b) stellvertretender Zugführer	50,00 €.

(3) Die monatliche Aufwandsentschädigung für Funktionsträger der örtlichen Feuerweereinheit beträgt:

a) Ortswehrführer	50,00 €,
b) stellvertretender Ortswehrführer	25,00 €,
c) Jugendwart	25,00 €.

- (4) Für die Führung der zentralen Kleiderkammer der Freiwilligen Feuerwehr Amt Temnitz im Feuerwehrgerätehaus Walsleben wird an zwei vom Amt Temnitz namentlich zu benennende Kamerad/innen jeweils eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 40,00 € monatlich gezahlt.

§ 3 Einsatzbezogene Aufwandsentschädigung

- (1) Die Einsatzkräfte erhalten für die aktive Teilnahme am Einsatz eine Aufwandsentschädigung. Auch im Fall einer nicht notwendigen Einsatzteilnahme bei gleichzeitiger Bereitschaft am Ausrückeort erhalten sie eine Aufwandsentschädigung (Reserveeinsatzkraft).
- (2) Die Aufwandsentschädigung beträgt 7,50 € je Einsatz bei aktiver Einsatzteilnahme. Diese Aufwandsentschädigung wird nur gewährt, wenn die Einsatzkraft
- a) innerhalb von 15 Minuten nach Alarmierung am Ausrückeort eingetroffen ist,
 - b) aktiv am Einsatzort teilnimmt,
 - c) die für den Einsatz notwendige Qualifikation (mindestens Truppmann/-frau) aufweist und
 - d) im Vorjahr die nach den Feuerwehrdienstvorschriften vorgeschriebenen 40 Ausbildungsstunden je Ausbildungsjahr absolviert hat.
- (3) Die Aufwandsentschädigung nach Abs. 2 Satz 1 wird ebenso derjenigen Einsatzkraft gewährt, die zwar am Ausrückeort erscheint, aber nicht ausrückt, wenn die Voraussetzungen des Abs. 2 a), c) und d) erfüllt sind. In diesem Fall hat die Einsatzkraft bis Entscheidung des Einsatzleiters zur Einsatzteilnahme oder Nichtteilnahme am Ausrückeort zu verbleiben.
- (4) Die Ortswehrführung bzw. der Amtswehrführer haben die für die Gewährung dieser Aufwandsentschädigung notwendigen Voraussetzungen für jede Einsatzkraft sowie deren Einsatzbeteiligung (Anzahl und Art des Einsatzes) festzustellen und dem Träger des Brandschutzes unverzüglich nach jedem Einsatz vorzulegen.

§ 4 Umfang der Entschädigung

- (1) Mit der Entschädigung werden alle mit der Wahrnehmung des Ehrenamtes verbundenen persönlichen Aufwendungen und notwendigen Ausgaben (z.B. Telefon- und Postkosten, Fahrten und Reisen innerhalb des Zuständigkeitsbereiches des Amtes Temnitz etc.) abgegolten.
- (2) Fahrkosten anlässlich genehmigter Dienstreisen außerhalb des Zuständigkeitsbereiches des Amtes Temnitz sind nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes zu erstatten, sofern nicht von anderen Behörden die Kosten erstattet werden.

§ 5 Auszahlung, Zusammentreffen mehrerer Funktionen

Die Entschädigung nach § 2 wird monatlich, die nach § 3 halbjährlich für den jeweils zurückliegenden Zeitraum an die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Amt Temnitz überwiesen oder in bar ausgezahlt.

§ 6 Wegfall der Aufwandsentschädigung

- (1) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung nach § 2 entfällt, wenn der Angehörige der Feuerwehr ununterbrochen länger als 3 Monate seine Funktion nicht pflichtgemäß ausübt. Der Erholungsurlaub bleibt außer Betracht.
- (2) Durch den Amtswehrführer oder durch den Träger des Brandschutzes kann einer Führungskraft aus wichtigen Gründen (z.B. Nichterfüllung der Aufgaben, säumige Dienstdurchführung, etc.) die Zahlung der Aufwandsentschädigung nach § 2 gekürzt oder versagt werden.

§ 7 Ehrungen

Ehrenamtliche Kameraden erhalten zu Dienstjubiläen als Anerkennung und Dank für die geleistete Arbeit ein Präsent vom Amt Temnitz.

Ehrung für:

10-jährige Mitgliedschaft	-	Präsent im Wert von 20,00 €
20-jährige Mitgliedschaft	-	Präsent im Wert von 25,00 €
30-jährige Mitgliedschaft	-	Präsent im Wert von 30,00 €
40-jährige Mitgliedschaft	-	Präsent im Wert von 40,00 €
50-jährige Mitgliedschaft	-	Präsent im Wert von 50,00 €
60-jährige Mitgliedschaft	-	Präsent im Wert von 60,00 €.

§ 8 Inkrafttreten

Die Bestimmungen dieser Satzung treten rückwirkend zum 01. März 2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Satzung des Amtes Temnitz vom 01.01.2010 außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Walsleben, 26. Juli 2013

Susanne Dorn
Amtsdirektorin des Amtes Temnitz

(Siegel)

Bekanntmachungsanordnung

Die Amtsdirektorin des Amtes Temnitz macht hiermit die vorstehende, vom Amtsausschuss am 24. Juli 2013 beschlossene Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Temnitz im Amtsblatt für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben öffentlich bekannt.

Walsleben, 26. Juli 2013

Susanne Dorn
Amtsdirektorin des Amtes Temnitz

(Siegel)

1.1.3. Hinweis zur Bekanntmachung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Cottbus und dem Amt Temnitz vom 02.05.2013

Der Amtsausschuss des Amtes Temnitz stimmt am 30. Januar 2013 dem Abschluss der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über den Betrieb eines geeigneten elektronischen Personenstandsregisterverfahrens sowie den Betrieb des IT-Fachverfahrens Automation im Standesamt (AutiSta) mit der Stadt Cottbus und dem Amt Temnitz zu.

Gemäß § 24 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) weist das Amt Temnitz auf die Bekanntgabe dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung im Amtsblatt für Brandenburg, Nr. 33, vom 07.08.2013 hin.

1.2. Bekanntmachungen der Gemeinde Märkisch Linden

1.2.1. Beschlüsse der Gemeindevertretung Märkisch Linden vom 17.07.2013

- Öffentlich -

0017/13 - Vereinsförderung 2013 - Antrag vom Heimatverein Märkisch Linden e. V.

Die Gemeindevertretung Märkisch Linden beschließt, dem Heimatverein Märkisch Linden e. V. einen Zuschuss von 750 € im Haushaltsjahr 2013 zu gewähren.

0018/13 - Vereinsförderung 2013 - Antrag vom Verein zur Förderung der Erhaltung und Wiederherstellung der Kirche in Kränzlin e. V.

Die Gemeindevertretung Märkisch Linden beschließt, dem Verein zur Förderung der Erhaltung und Wiederherstellung der Kirche in Kränzlin e. V. einen Zuschuss von 750 € im Haushaltsjahr 2013 zu gewähren.

0019/13 - Vereinsförderung 2013 - Antrag vom Förderverein zur Erhaltung der Kirche in Darritz-Wahlendorf

Die Gemeindevertretung Märkisch Linden beschließt, dem Förderverein zur Erhaltung der Kirche in Darritz-Wahlendorf einen Zuschuss von 750 € im Haushaltsjahr 2013 zu gewähren.

0020/13 - Vereinsförderung 2013 - Antrag vom Anglerverein "Luchfließ" Darritz-Wahlendorf

Die Gemeindevertretung Märkisch Linden beschließt, dem Anglerverein „Luchfließ“ Darritz-Wahlendorf einen Zuschuss von 750 € im Haushaltsjahr 2013 zu gewähren.

0021/13 - Vereinsförderung 2013 - Antrag vom SV Blau - Weiß Walsleben 1968 e. V.

Die Gemeindevertretung Märkisch Linden beschließt, dem SV Blau - Weiß Walsleben 1968 e. V. einen Zuschuss von 750 € im Haushaltsjahr 2013 zu gewähren.

0022/13 - Vereinsförderung 2013 - Antrag vom Jugendclub Kränzlin

Die Gemeindevertretung Märkisch Linden beschließt, dem Jugendclub Kränzlin einen Zuschuss von 750 € im Haushaltsjahr 2013 zu gewähren.

0023/13 - Vereinsförderung 2013 - Antrag vom Jugendclub Werder

Die Gemeindevertretung Märkisch Linden beschließt, dem Jugendclub Werder einen Zuschuss von 750 € im Haushaltsjahr 2013 zu gewähren.

Folgender zusätzlicher Beschluss wurde gefasst:

Die Gemeindevertretung Märkisch Linden beschließt, dem Jugendclub Gottberg einen Zuschuss von 750 € im Haushaltsjahr 2013 zu gewähren.

0027/13 - Neufassung der Geschäftsordnung für die Gemeindevertretung Märkisch Linden

Die Gemeindevertretung Märkisch Linden stimmt der Neufassung der Geschäftsordnung zu.

0028/13 - Zweite Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung der Gemeindevertretung Märkisch Linden

Die Gemeindevertretung Märkisch Linden stimmt der Zweiten Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung zu.

0029/13 - Sondernutzungssatzung der Gemeinde Märkisch Linden Offener Brief des Gemeindevertreters Hans Loths

Die Gemeindevertretung Märkisch Linden nimmt den offenen Brief des Gemeindevertreters Hans Loths zur Kenntnis und hebt den Beschluss Nr. 0006/2013 vom 03.04.2013 auf.

0030/13 - Rücküberweisung Kredite durch den Zweckverband Wasser/Abwasser Fehrbellin – Temnitz an die Gemeinde Märkisch Linden

Kenntnisnahme erfolgte.

- Nichtöffentlich –

0024/13 - Grundstücksangelegenheit Gemarkung Kränzlin, Flur 5, Flurstück 276

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Märkisch Linden beschließt, das Flurstück 276 der Flur 5 in der Gemarkung Kränzlin mit einer Gesamtgröße von 667 m² zu veräußern. Die Gemeinde Märkisch Linden erteilt den Käufern des Flurstücks 276 der Flur 5 in der Gemarkung Kränzlin die Vollmacht, das Grundbuchblatt von Kränzlin Blatt 516 mit einer Grundschuld zu belasten.

0026/13 - Grundstücksangelegenheit in der Gemarkung Gottberg, Radweg Dabergotz-Kerzlin

Die Gemeinde Märkisch Linden stimmt dem Verkauf der in der Gemarkung Gottberg gelegenen Flurstücke 320 (99 m²) und 312 (92 m²) der Flur 1 sowie dem Baulastträgerwechsel der ebenfalls in der Gemarkung Gottberg befindlichen Flurstücke 485 (85 m²) der Flur 2 und 348 (34 m²) der Flur 1 an die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) für den straßenbegleitenden Radweg an der B 167 von Dabergotz nach Kerzlin zu.

1.2.2. Bekanntmachung der Neufassung der Geschäftsordnung für die Gemeindevertretung Märkisch Linden

Die Gemeindevertretung Märkisch Linden hat aufgrund des § 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. März 2013 (GVBl.I/13, [Nr. 09]), in der Sitzung am 17. Juli 2013 folgende Neufassung der Geschäftsordnung beschlossen:

§ 1 Mitglieder der Gemeindevertretung

Die Mitglieder der Gemeindevertretung Märkisch Linden haben die ihnen aus der Mitgliedschaft in der Gemeindevertretung erwachsenen Pflichten zu erfüllen. Sie haben insbesondere an den Sitzungen teilzunehmen.

§ 2 Einberufung der Gemeindevertretersitzung

- (1) Die Gemeindevertretung Märkisch Linden wird von dem/der Vorsitzenden der Gemeindevertretung mit einer Ladungsfrist von mindestens 7 Kalendertagen schriftlich einberufen. Die Frist gilt als gewahrt, wenn die Einladung 10 Kalendertage vor der Sitzung zur Post gegeben wurde.
- (2) In dringenden Angelegenheiten kann die Ladungsfrist bis auf 2 Werktage verkürzt werden. Die Dringlichkeit ist in der Einladung zu begründen.
- (3) Die Einladung muss Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzung enthalten. Schriftliche Erläuterungen der Tagesordnungspunkte sind der Einladung beizufügen oder kurzfristig nachzureichen. Von einer Tischvorlage sollte nur im Ausnahmefall Gebrauch gemacht werden.

§ 3 Tagesordnung der Gemeindevertretersitzung

- (1) Der/die Vorsitzende der Gemeindevertretung Märkisch Linden setzt im Benehmen mit der/dem Amtsdirektorin/Amtsdi­rektor die Tagesordnung fest. In die Tagesordnung sind die Beratungsgegenstände aufzunehmen, die bis zum Ablauf des 14. Werk­tages vor dem Sitzungstag
 - a) von mindestens einem Zehntel der gesetzlichen Anzahl der Gemeindevertreter/innen oder
 - b) von der/dem Amtsdirektorin/Amtsdi­rektor benannt wurden.
- (2) Die Tagesordnung kann in der Sitzung durch Beschluss erweitert werden, wenn es sich um eine Angelegenheit handelt, die keinen Aufschub duldet. Die Dringlichkeit ist zu begründen.

§ 4 Sitzungsleitung und –verlauf

- (1) Der/die Vorsitzende der Gemeindevertretung Märkisch Linden eröffnet, leitet und schließt die Sitzung und übt das Hausrecht aus. Im Verhinderungsfall leitet der/die Stellvertreter/in des/der Vorsitzenden der Gemeindevertretung Märkisch Linden die Sitzung.
- (2) Die Sitzung der Gemeindevertretung Märkisch Linden ist grundsätzlich in folgender Reihenfolge durchzuführen:
 - a) Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Beschlussfähigkeit,

- b) Feststellung der Tagesordnung,
 - c) Entscheidung gemäß § 42 Abs. 3 Satz 2 BbgKVerf über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der letzten Sitzung,
 - d) Bericht der/des Amtsdirektorin/Amtsdirektors,
 - e) Einwohnerfragestunde,
 - f) Behandlung der Tagesordnungspunkte des öffentlichen Teils der Sitzung,
 - g) Anfragen von Mitgliedern der Gemeindevertretung,
 - h) Schließung des öffentlichen Teils der Sitzung,
 - i) Entscheidung gemäß § 42 Abs. 3 Satz 2 BbgKVerf über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der letzten Sitzung,
 - j) Bericht der/des Amtsdirektorin/Amtsdirektors,
 - k) Behandlung der Tagesordnungspunkte des nichtöffentlichen Teils der Sitzung,
 - l) Anfragen von Mitgliedern der Gemeindevertretung,
 - m) Schließung der Sitzung.
- (3) Jeder/jede Gemeindevertreter/in darf zur Sache erst sprechen, wenn er/sie sich zu Wort gemeldet und der/die Vorsitzende der Gemeindevertretung ihm/ihr dies erteilt hat.
- (4) Der/die Vorsitzende der Gemeindevertretung Märkisch Linden kann Redner ermahnen, zur Ordnung rufen und nach Störungen von der Sitzung ausschließen.

§ 5 Behandlung der Tagesordnungspunkte, Unterbrechung und Vertagung

- (1) Die Gemeindevertretung Märkisch Linden kann die Tagesordnungspunkte
- a. durch die Entscheidung in der Sache abschließen oder
 - b. ihre Beratung vertagen.
- (2) Der Antrag auf Entscheidung in der Sache geht bei der Abstimmung dem Vertagungsantrag vor. Wird einem Antrag stattgegeben, sind die bei der Antragstellung vorliegenden Wortmeldungen noch zuzulassen.
- (3) Der/die Vorsitzende der Gemeindevertretung Märkisch Linden kann die Sitzung der Gemeindevertretung unterbrechen. Auf Antrag von einem Drittel der anwesenden Mitglieder muss er/sie die Sitzung unterbrechen. Bei einer weiteren Unterbrechung ist für den Antrag die Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Gemeindevertretung erforderlich. Die Unterbrechung soll nicht länger als 15 Minuten dauern.
- (4) Nach 22:00 Uhr werden keine weiteren Tagesordnungspunkte aufgerufen. Der in der Beratung befindliche Tagesordnungspunkt wird abschließend behandelt. Die Gemeindevertretung kann mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder die Unterbrechung der Sitzung und deren Fortsetzung zur Behandlung der noch offenen Tagesordnungspunkte an einem anderen Termin beschließen (Fortsetzungssitzung). Der Beschluss muss Zeit und Ort der Fortsetzungssitzung bestimmen. Für die Fortsetzungssitzung wird nicht erneut geladen. Wird eine Fortsetzungssitzung beschlossen, sind die noch nicht aufgerufenen Tagesordnungspunkte in der nächsten Sitzung der Gemeindevertretung an vorderer Stelle auf die Tagesordnung zu setzen.

§ 6 Abstimmungen

- (1) Über jede Beschlussvorlage und jeden Antrag ist gesondert abzustimmen.
- (2) Die Beschlussfassung erfolgt grundsätzlich offen durch Handzeichen. Der/die Vorsitzende der Gemeindevertretung Märkisch Linden stellt die Anzahl der Gemeindevertreter/innen fest, die

- a. dem Antrag zustimmen,
 - b. den Antrag ablehnen oder
 - c. sich der Stimme enthalten.
- (3) Auf Verlangen von mindestens 3 Mitgliedern der Gemeindevertretung ist namentlich abzustimmen.
 - (4) Die Mehrheit der auf ja oder nein lautenden Stimmen entscheidet, soweit das Gesetz keine qualifizierte Stimmenmehrheit fordert. Stimmenenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit mit, nicht aber bei der Errechnung der Mehrheit. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
 - (5) Liegen zu dem Tagesordnungspunkt Änderungs- und Ergänzungsanträge vor, wird zuerst über den Antrag abgestimmt, der von dem Antrag der Beschlussvorlage am weitesten abweicht. Bei Änderungs- und Ergänzungsanträgen mit finanziellen Auswirkungen hat der Antrag den Vorrang, der Mehrausgaben oder Mindereinnahmen bewirkt. In Zweifelsfällen entscheidet der/die Vorsitzende der Gemeindevertretung.
 - (6) Anträge zur Geschäftsordnung haben jederzeit Vorrang und müssen vor Sachanträgen behandelt werden.

§ 7 Wahlen

Gewählt wird geheim, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist oder vor der jeweiligen Wahl einstimmig Abweichungen beschlossen werden.

§ 8 Niederschrift über die Gemeindevertretersitzung

- (1) Über jede Gemeindevertretersitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem/der Vorsitzenden der Gemeindevertretung Märkisch Linden und vom Schriftführer/von der Schriftführerin zu unterzeichnen ist.
- (2) Die/der Amtsdirektorin/Amtsdirektor ist für die Niederschrift verantwortlich. Sie/er bestimmt den Schriftführer/die Schriftführerin.
- (3) Die Niederschrift muss enthalten:
 - a. den Tag, Ort, Beginn und Ende der Sitzung,
 - b. die Namen der anwesenden sowie der entschuldigt und ohne Entschuldigung abwesenden Mitglieder der Gemeindevertretung Märkisch Linden,
 - c. die Namen der teilnehmenden Verwaltungsvertreter/innen und anderer zugelassener Personen,
 - d. die Tagesordnung,
 - e. den Wortlaut der Anträge und Beschlüsse,
 - f. die Ergebnisse der Wahlen und Abstimmungen,
 - g. den Ausschluss und die Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
 - h. das Abstimmungsverhalten jedes/jeder Gemeindevertreters/in, der/die dies verlangt,
 - i. bei namentlicher Abstimmung das Abstimmungsverhalten der Mitglieder der Gemeindevertretung Märkisch Linden und
 - j. die Namen der wegen Befangenheit an Beratung oder Entscheidung zu einzelnen Tagesordnungspunkten nicht mitwirkenden Mitglieder des Gremiums.
- (4) Die Niederschrift ist innerhalb von 21 Tagen nach der Sitzung, spätestens mit der Einladung zur nächsten Sitzung den Mitgliedern der Gemeindevertretung Märkisch Linden zuzuleiten.
- (5) Soweit nicht im Einzelfall aus Gründen des öffentlichen Wohls oder zur Wahrung von Rechten Dritter etwas anderes beschlossen wird, ist die Öffentlichkeit über den

wesentlichen Inhalt der Beschlüsse zu unterrichten. Dies erfolgt durch einen zusammenfassenden Bericht, der im „Amtsblatt für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben“ sowie im Internet unter www.amt-temnitz.de, veröffentlicht wird.

§ 9 Bild- und Tonaufzeichnungen

Bild- und Tonübertragungen der öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung Märkisch Linden durch Presse, Rundfunk und ähnliche Medien sind grundsätzlich zulässig.

§ 10 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt am Tage nach der Beschlussfassung durch die Mitglieder der Gemeindevertretung Märkisch Linden in Kraft.

Walsleben, 12. August 2013

Detlef Scholz
Vorsitzender der Gemeindevertretung Märkisch Linden

1.2.3. Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung der Gemeindevertretung Märkisch Linden

Die Gemeindevertretung Märkisch Linden hat auf Grundlage der §§ 3, 28 Abs. 2 Nr. 9 und 30 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. März 2013 (GVBl. I/13, [Nr. 09]), in der Sitzung am 17. Juli 2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Änderung der Entschädigungssatzung der Gemeindevertretung Märkisch Linden

Die von der Gemeindevertretung Märkisch Linden am 17. Dezember 2001 beschlossene Entschädigungssatzung der Gemeinde Märkisch Linden, bekannt gemacht im Amtsblatt des Amtes Temnitz und die Gemeinden Dabergotz, Garz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben Nr. 2 vom 26. Juni 2002, wird wie folgt geändert:

Der § 4 wird um folgenden Absatz 2 ergänzt:

„Für die Ausübung des Hausrechtes/Verwaltung der Dorfgemeinschaftshäuser der Gemeinde Märkisch Linden in den Ortsteilen Gottberg, Dorfstraße 54; Kränzlin, An den Eichen 14; Werder, Dorfstraße 68 A erhält der jeweilige Ortsvorsteher eine Entschädigung von monatlich 50 Euro.“

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderung tritt mit dem Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben in Kraft.

Die vorstehende Zweite Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung der Gemeindevertretung Märkisch Linden wird hiermit ausgefertigt.

Walsleben, 25. Juli 2013

Susanne Dorn
Amtsdirektorin des Amtes Temnitz

(Siegel)

Bekanntmachungsanordnung

Die Amtsdirektorin des Amtes Temnitz macht hiermit die vorstehende, von der Gemeindevertretung Märkisch Linden am 17. Juli 2013 beschlossene Zweite Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung der Gemeindevertretung Märkisch Linden im Amtsblatt für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben öffentlich bekannt.

Walsleben, 25. Juli 2013

Susanne Dorn
Amtsdirektorin des Amtes Temnitz

(Siegel)

1.3. Bekanntmachungen der Gemeinde Storbeck-Frankendorf

1.3.1. Beschlüsse der Gemeindevertretung Storbeck-Frankendorf vom 24.06.2013

- Öffentlich -

0019/13 - Abwägungsbeschluss über die eingegangenen Anregungen zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zur Innenbereichs- und Ergänzungssatzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB für den Ortsteil Storbeck der Gemeinde Storbeck-Frankendorf

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Storbeck-Frankendorf wägt die von der Öffentlichkeit und den sonstigen Trägern öffentlicher Belange vorgebrachten Anregungen zur Beteiligung gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB zur Innenbereichs- und

Ergänzungssatzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB für den Ortsteil Storbeck der Gemeinde Storbeck-Frankendorf entsprechend der vorliegenden Abwägungsvorlage gemäß § 1 Abs. 7 BauGB gegeneinander und untereinander gerecht ab.

0020/13 - Satzungsbeschluss zur Innenbereichs- und Ergänzungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB für den Ortsteil Storbeck der Gemeinde Storbeck-Frankendorf

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Storbeck-Frankendorf beschließt die vorliegende Innenbereichs- und Ergänzungssatzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB für den Ortsteil Storbeck der Gemeinde Storbeck-Frankendorf (Stand Juni 2013) nebst dazugehöriger Begründung.

0021/13 - Abwägungsbeschluss über die eingegangenen Anregungen zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zum Bebauungsplan Storbeck Nr. 2 „Ländliches Wohnen in Storbeck“ der Gemeinde Storbeck-Frankendorf

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Storbeck-Frankendorf wägt die von der Öffentlichkeit, den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange vorgebrachten Anregungen zur Beteiligung gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB zum Bebauungsplan Storbeck Nr. 2 „Ländliches Wohnen in Storbeck“ der Gemeinde Storbeck-Frankendorf entsprechend der vorliegenden Abwägung gemäß § 1 Abs. 7 BauGB gegeneinander und untereinander gerecht ab.

0022/13 - Beschluss über den Entwurf zur erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 4a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB zum Bebauungsplan Storbeck Nr. 2 „Ländliches Wohnen in Storbeck“ der Gemeinde Storbeck-Frankendorf

Die Gemeindevertretung Storbeck-Frankendorf beschließt den geänderten Entwurf nebst dazugehöriger Begründung des Bebauungsplanes Storbeck Nr. 2 „Ländliches Wohnen in Storbeck“ (Stand Juni 2013). Dieser geänderte Entwurf wird als Grundlage für die erneute Offenlage nach § 4a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB verwendet. Die Amtsdirektorin wird mit der ortsüblichen Bekanntmachung der Entwurfsunterlagen beauftragt.

00023/13 - Beschluss zur formellen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB zum Bebauungsplan Storbeck Nr. 2 „Ländliches Wohnen in Storbeck“ der Gemeinde Storbeck-Frankendorf

Die Gemeindevertretung Storbeck-Frankendorf beschließt die erneute Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB. Der geänderte Entwurf nebst dazugehöriger Begründung (Stand Juni 2013) wird als Grundlage für die Beteiligung verwendet.

0024/13 - Neufassung der Geschäftsordnung für die Gemeindevertretung Storbeck-Frankendorf

Die Gemeindevertretung Storbeck-Frankendorf stimmt der Neufassung der Geschäftsordnung zu.

- Nichtöffentlich -

0025/13 - Auftragsvergabe, Verbesserung Regenwasserableitung Straße Altdorf, Ortslage Frankendorf

Die Gemeindevertretung Storbeck-Frankendorf beschließt, dem wirtschaftlich günstigen Bieter, der Firma Baatz GmbH aus Kyritz, den Zuschlag für das Bauvorhaben „Verbesserung Regenwasserableitung Straße Altdorf, Ortslage Frankendorf“, zu erteilen.

1.3.2. Bekanntmachung der Neufassung der Geschäftsordnung für die Gemeindevertretung Storbeck-Frankendorf

Die Gemeindevertretung Storbeck-Frankendorf hat aufgrund des § 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. März 2013 (GVBl.I/13, Nr. 09), in der Sitzung am 24. Juni 2013 folgende Neufassung der Geschäftsordnung beschlossen:

§ 1 Mitglieder der Gemeindevertretung

Die Mitglieder der Gemeindevertretung Storbeck-Frankendorf haben die ihnen aus der Mitgliedschaft in der Gemeindevertretung erwachsenen Pflichten zu erfüllen. Sie haben insbesondere an den Sitzungen teilzunehmen.

§ 2 Einberufung der Gemeindevertretersitzung

- (1) Die Gemeindevertretung Storbeck-Frankendorf wird vom Vorsitzenden der Gemeindevertretung mit einer Ladungsfrist von mindestens 7 Kalendertagen schriftlich einberufen. Die Frist gilt als gewahrt, wenn die Einladung 10 Kalendertage vor der Sitzung zur Post gegeben wurde.
- (2) In dringenden Angelegenheiten kann die Ladungsfrist bis auf 2 Werktage verkürzt werden. Die Dringlichkeit ist in der Einladung zu begründen.
- (3) Die Einladung muss Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzung enthalten. Schriftliche Erläuterungen der Tagesordnungspunkte sind der Einladung beizufügen oder kurzfristig nachzureichen. Von einer Tischvorlage sollte nur im Ausnahmefall Gebrauch gemacht werden.

§ 3 Tagesordnung der Gemeindevertretersitzung

- (1) Der Vorsitzende der Gemeindevertretung Storbeck-Frankendorf setzt im Benehmen mit der Amtsdirektorin die Tagesordnung fest. In die Tagesordnung sind die Beratungsgegenstände aufzunehmen, die bis zum Ablauf des 14. Werktages vor dem Sitzungstag
 - a) von mindestens einem Zehntel der gesetzlichen Anzahl der Gemeindevertreter oder
 - b) von der Amtsdirektorin benannt wurden.
- (2) Die Tagesordnung kann in der Sitzung durch Beschluss erweitert werden, wenn es sich um eine Angelegenheit handelt, die keinen Aufschub duldet. Die Dringlichkeit ist zu begründen.

§ 4 Sitzungsleitung und –verlauf

- (1) Der Vorsitzende der Gemeindevertretung Storbeck-Frankendorf eröffnet, leitet und schließt die Sitzung und übt das Hausrecht aus. Im Verhinderungsfall leitet der Stellvertreter des Vorsitzenden der Gemeindevertretung Storbeck-Frankendorf die Sitzung.
- (2) Die Sitzung der Gemeindevertretung Storbeck-Frankendorf ist grundsätzlich in folgender Reihenfolge durchzuführen:
 - a) Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Beschlussfähigkeit,
 - b) Feststellung der Tagesordnung,
 - c) Entscheidung gemäß § 42 Abs. 3 Satz 2 BbgKVerf über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der letzten Sitzung,
 - d) Bericht der Amtsdirektorin,
 - e) Einwohnerfragestunde,
 - f) Behandlung der Tagesordnungspunkte des öffentlichen Teils der Sitzung,
 - g) Anfragen von Mitgliedern der Gemeindevertretung,
 - h) Schließung des öffentlichen Teils der Sitzung,
 - i) Entscheidung gemäß § 42 Abs. 3 Satz 2 BbgKVerf über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der letzten Sitzung,
 - j) Bericht der Amtsdirektorin,
 - k) Behandlung der Tagesordnungspunkte des nichtöffentlichen Teils der Sitzung,
 - l) Anfragen von Mitgliedern der Gemeindevertretung,
 - m) Schließung der Sitzung.
- (3) Jeder Gemeindevertreter darf zur Sache erst sprechen, wenn er sich zu Wort gemeldet und der Vorsitzende der Gemeindevertretung ihm dies erteilt hat.
- (4) Der Vorsitzende der Gemeindevertretung Storbeck-Frankendorf kann Redner ermahnen, zur Ordnung rufen und nach Störungen von der Sitzung ausschließen.

§ 5 Behandlung der Tagesordnungspunkte, Unterbrechung und Vertagung

- (1) Die Gemeindevertretung Storbeck-Frankendorf kann die Tagesordnungspunkte
 - a. durch die Entscheidung in der Sache abschließen oder
 - b. ihre Beratung vertagen.
- (2) Der Antrag auf Entscheidung in der Sache geht bei der Abstimmung dem Vertagungsantrag vor. Wird einem Antrag stattgegeben, sind die bei der Antragstellung vorliegenden Wortmeldungen noch zuzulassen.
- (3) Der Vorsitzende der Gemeindevertretung Storbeck-Frankendorf kann die Sitzung der Gemeindevertretung unterbrechen. Auf Antrag von einem Drittel der anwesenden Mitglieder muss er die Sitzung unterbrechen. Bei einer weiteren Unterbrechung ist für den Antrag die Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Gemeindevertretung erforderlich. Die Unterbrechung soll nicht länger als 15 Minuten dauern.
- (4) Nach 22:00 Uhr werden keine weiteren Tagesordnungspunkte aufgerufen. Der in der Beratung befindliche Tagesordnungspunkt wird abschließend behandelt. Die Gemeindevertretung kann mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder die Unterbrechung der Sitzung und deren Fortsetzung zur Behandlung der noch offenen Tagesordnungspunkte an einem anderen Termin beschließen (Fortsetzungssitzung). Der Beschluss muss Zeit und Ort der Fortsetzungssitzung bestimmen. Für die Fortsetzungssitzung wird nicht erneut geladen. Wird eine Fortsetzungssitzung

beschlossen, sind die noch nicht aufgerufenen Tagesordnungspunkte in der nächsten Sitzung der Gemeindevertretung an vorderer Stelle auf die Tagesordnung zu setzen.

§ 6 Abstimmungen

- (1) Über jede Beschlussvorlage und jeden Antrag ist gesondert abzustimmen.
- (2) Die Beschlussfassung erfolgt grundsätzlich offen durch Handzeichen. Der Vorsitzende der Gemeindevertretung Storbeck-Frankendorf stellt die Anzahl der Gemeindevertreter fest, die
 - a. dem Antrag zustimmen,
 - b. den Antrag ablehnen oder
 - c. sich der Stimme enthalten.
- (3) Auf Verlangen von mindestens 3 Mitgliedern der Gemeindevertretung ist namentlich abzustimmen.
- (4) Die Mehrheit der auf ja oder nein lautenden Stimmen entscheidet, soweit das Gesetz keine qualifizierte Stimmenmehrheit fordert. Stimmenenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit mit, nicht aber bei der Errechnung der Mehrheit. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (5) Liegen zu dem Tagesordnungspunkt Änderungs- und Ergänzungsanträge vor, wird zuerst über den Antrag abgestimmt, der von dem Antrag der Beschlussvorlage am weitesten abweicht. Bei Änderungs- und Ergänzungsanträgen mit finanziellen Auswirkungen hat der Antrag den Vorrang, der Mehrausgaben oder Mindereinnahmen bewirkt. In Zweifelsfällen entscheidet der Vorsitzende der Gemeindevertretung.
- (6) Anträge zur Geschäftsordnung haben jederzeit Vorrang und müssen vor Sachanträgen behandelt werden.

§ 7 Wahlen

Gewählt wird geheim, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist oder vor der jeweiligen Wahl einstimmig Abweichungen beschlossen werden.

§ 8 Niederschrift über die Gemeindevertretersitzung

- (1) Über jede Gemeindevertretersitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden der Gemeindevertretung Storbeck-Frankendorf und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- (2) Die Amtsdirektorin ist für die Niederschrift verantwortlich. Sie bestimmt den Schriftführer.
- (3) Die Niederschrift muss enthalten:
 - a. den Tag, Ort, Beginn und Ende der Sitzung,
 - b. die Namen der anwesenden sowie der entschuldigt und ohne Entschuldigung abwesenden Mitglieder der Gemeindevertretung Storbeck-Frankendorf,
 - c. die Namen der teilnehmenden Verwaltungsvertreter und anderer zugelassener Personen,
 - d. die Tagesordnung,
 - e. den Wortlaut der Anträge und Beschlüsse,
 - f. die Ergebnisse der Wahlen und Abstimmungen,
 - g. den Ausschluss und die Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
 - h. das Abstimmungsverhalten jedes Gemeindevertreters, das dies verlangt,
 - i. bei namentlicher Abstimmung das Abstimmungsverhalten der Mitglieder der Gemeindevertretung Storbeck-Frankendorf und

- j. die Namen der wegen Befangenheit an Beratung oder Entscheidung zu einzelnen Tagesordnungspunkten nicht mitwirkenden Mitglieder des Gremiums.
- (4) Die Niederschrift ist innerhalb von 21 Tagen nach der Sitzung, spätestens mit der Einladung zur nächsten Sitzung den Mitgliedern der Gemeindevertretung Storbeck-Frankendorf zuzuleiten.
- (5) Soweit nicht im Einzelfall aus Gründen des öffentlichen Wohls oder zur Wahrung von Rechten Dritter etwas anderes beschlossen wird, ist die Öffentlichkeit über den wesentlichen Inhalt der Beschlüsse zu unterrichten. Dies erfolgt durch einen zusammenfassenden Bericht, der im „Amtsblatt für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben“ sowie im Internet unter www.amt-temnitz.de, veröffentlicht wird.

§ 9 Bild- und Tonaufzeichnungen

Bild- und Tonübertragungen der öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung Storbeck-Frankendorf durch Presse, Rundfunk und ähnliche Medien sind grundsätzlich zulässig.

§ 10 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt am Tage nach der Beschlussfassung durch die Mitglieder der Gemeindevertretung Storbeck-Frankendorf in Kraft.

Walsleben, 02. Juli 2013

Hans-Jürgen Berner
Vorsitzender der Gemeindevertretung
Storbeck-Frankendorf

1.3.3. Berichtigung Schreibfehler zur Bekanntmachung (1.4.3.) über die erneute öffentliche Auslegung gemäß § 4 a Abs. 3 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB des geänderten Entwurfs des Bebauungsplanes Storbeck Nr. 2 „Ländliches Wohnen in Storbeck“ der Gemeinde Storbeck-Frankendorf (Stand Juni 2013)

Im Amtsblatt Nr. 5 vom 29.06.2013 wurde als Datum der Unterzeichnung für die Bekanntmachung der 05.06.2013 angegeben. Das korrekte Datum der Unterzeichnung war der 25.06.2013 (siehe auch Bekanntmachung 1.4.4. vom 29.06.2013).

Walsleben, 08.08.2013

Susanne Dorn
Amtsdirektorin

1.3.4. Öffentliche Bekanntmachung der Anlage eines Friedhofes in der Gemeinde Storbeck-Frankendorf

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Storbeck-Frankendorf hat in ihrer Sitzung am 16.04.2007 beschlossen, auf dem Grundstück in der Gemarkung Frankendorf, Flur 6, Flurstück 22, einen Waldfriedhof zur Beisetzung von Urnen in naturbelassener Umgebung anzulegen. Die Genehmigung des Landrates des Landkreises Ostprignitz-Ruppin als zuständige Behörde gem. § 31 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Brandenburg (BbgBestG) liegt vor. Die Anlage dieses Friedhofes zum 27. August 2013 wird hiermit gemäß § 29 Abs. 4 BbgBestG öffentlich bekannt gemacht. Der Friedhof trägt die Bezeichnung „RuheForst Ruppiner Heide“.

Walsleben, 12. August 2013

Susanne Dorn
Amtdirektorin

1.4. Bekanntmachungen der Gemeinde Temnitzquell

1.4.1. Beschlüsse der Gemeindevertretung Temnitzquell vom 22.07.2013

- Öffentlich –

0013/13 - Vergabe von Straßennamen und Neuordnung der Hausnummerierung in Netzeband

Die Gemeindevertretung lehnt die Vergabe von Straßennamen und die Neuordnung der Hausnummerierung in Netzeband ab.

0016/13 - Windeignungsgebiet in der Gemeinde Temnitzquell

In Anbetracht der Situation, dass beim Landkreis OPR derzeit der Regionalplan für die Region Prignitz und Ostprignitz-Ruppin erarbeitet werde beschließt die Gemeinde Temnitzquell, dass wie im derzeit bestehenden Regionalplan und Flächennutzungsplan keine Windeneignungsflächen ausgewiesen werden sollen. Bei Annahme des Antrages ist der Landkreis Ostprignitz-Ruppin, Abteilung Regionalplanung/Regionale Planungsgemeinschaft PR.OPR, von diesen in Kenntnis zu setzen.

0017/13 - Feststellung der amtlichen Einwohnerzahl gemäß § 1 Abs. 3 Brandenburgisches Zensusgesetz

Kenntnisnahme erfolgte.

- Nichtöffentlich –

0014/13 - Personalangelegenheit - geringfügige Beschäftigung Ortsteil Rägelin

Kenntnisnahme erfolgte.

0018/13 - Personalangelegenheit - geringfügige Beschäftigung Ortsteil Netzeband

Die Gemeindevertretung Temnitzquell beschließt die Erhöhung der wöchentlichen Arbeitszeit des geringfügig Beschäftigten in Netzeband.

1.5. Bekanntmachungen der Gemeinde Temnitztal

1.5.1. Beschlüsse der Gemeindevertretung Temnitztal vom 25.07.2013

- Öffentlich -

0022/13 - Neufassung der Geschäftsordnung für die Gemeindevertretung Temnitztal

Die Gemeindevertretung Temnitztal stimmt der Neufassung der Geschäftsordnung zu.

0026/13 - Feststellung der amtlichen Einwohnerzahl gemäß § 1 Abs. 1 Brandenburgisches Zensusgesetz

Kenntnisnahme erfolgte.

0029/13 – Ausnahmegenehmigung gemäß § 2 Abs. 3 der Friedhofssatzung der Gemeinde Temnitztal

Die Gemeindevertretung von Temnitztal erteilt die Ausnahmegenehmigung zur Beisetzung einer Urne auf dem Friedhof in Wildberg.

- Nichtöffentlich -

0021/13 - Grundstücksangelegenheit Ernst-Thälmann-Straße 16 in Wildberg

Die Gemeinde Temnitztal erteilt hiermit den Käufern des Flurstücks 33/2 der Flur 5 der Gemarkung Wildberg die Vollmacht, das Grundbuch von Wildberg, Blatt 885, mit einer Grundschuld zu belasten.

0023/13 - Grundstücksangelegenheit ehemalige Feuerwehrgarage in Rohlack, Barsikower Weg

Die Gemeinde Temnitztal lehnt den Verkauf der ehemaligen Feuerwehrgarage in Rohlack, Barsikower Weg, ab.

0025/13 - Auftragsvergabe-Revitalisierung Schmelzwasserrinne Wildberg

Die Gemeindevertretung Temnitztal beschließt dem wirtschaftlich günstigsten Bieter, dem Unternehmen Baulogistik N. Lück aus Dorf Zechlin, den Auftrag für das Vorhaben „Revitalisierung der Schmelzwasserrinne in Wildberg“ auf der Grundlage eines VOB-Einheitspreisvertrages zu erteilen.

0026/13 – Grundstücksangelegenheit - Schaffung einer Stellfläche für zwei Pkw im Straßennebenbereich der Rotdornstraße 6 in Garz

Die Gemeindevertretung gestattet die Sondernutzung am Straßengrundstück Rotdornstraße in Garz, Flur 2, Flurstück 233, zur Herstellung von zwei Pkw-Stellplätzen mit der dazugehörigen Zufahrt. Die Zufahrt und die Stellfläche sind entsprechend den Regeln des Straßenbaus im öffentlichen Bereich herzustellen.

1.5.2. Bekanntmachung der Neufassung der Geschäftsordnung für die Gemeindevertretung Temnitztal

Die Gemeindevertretung Temnitztal hat aufgrund des § 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. März 2013 (GVBl.I/13, [Nr. 09]), in der Sitzung am 25. Juli 2013 folgende Neufassung der Geschäftsordnung beschlossen:

§ 1 Mitglieder der Gemeindevertretung

Die Mitglieder der Gemeindevertretung Temnitztal haben die ihnen aus der Mitgliedschaft in der Gemeindevertretung erwachsenen Pflichten zu erfüllen. Sie haben insbesondere an den Sitzungen teilzunehmen.

§ 2 Einberufung der Gemeindevertretersitzung

- (1) Die Gemeindevertretung Temnitztal wird vom Vorsitzenden der Gemeindevertretung mit einer Ladungsfrist von mindestens 7 Kalendertagen schriftlich einberufen. Die Frist gilt als gewahrt, wenn die Einladung 10 Kalendertage vor der Sitzung zur Post gegeben wurde.
- (2) In dringenden Angelegenheiten kann die Ladungsfrist bis auf 2 Werktage verkürzt werden. Die Dringlichkeit ist in der Einladung zu begründen.
- (3) Die Einladung muss Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzung enthalten. Schriftliche Erläuterungen der Tagesordnungspunkte sind der Einladung beizufügen oder kurzfristig nachzureichen. Von einer Tischvorlage sollte nur im Ausnahmefall Gebrauch gemacht werden.

§ 3 Tagesordnung der Gemeindevertretersitzung

- (1) Der Vorsitzende der Gemeindevertretung Temnitztal setzt im Benehmen mit der Amtsdirektorin die Tagesordnung fest. In die Tagesordnung sind die Beratungsgegenstände aufzunehmen, die bis zum Ablauf des 14. Werktages vor dem Sitzungstag
 - a) von mindestens einem Zehntel der gesetzlichen Anzahl der Gemeindevertreter oder
 - b) von der Amtsdirektorin benannt wurden.
- (2) Die Tagesordnung kann in der Sitzung durch Beschluss erweitert werden, wenn es sich um eine Angelegenheit handelt, die keinen Aufschub duldet. Die Dringlichkeit ist zu begründen.

§ 4 Sitzungsleitung und -verlauf

- (1) Der Vorsitzende der Gemeindevertretung Temnitztal eröffnet, leitet und schließt die Sitzung und übt das Hausrecht aus. Im Verhinderungsfall leitet der Stellvertreter des Vorsitzenden der Gemeindevertretung Temnitztal die Sitzung.
- (2) Die Sitzung der Gemeindevertretung Temnitztal ist grundsätzlich in folgender Reihenfolge durchzuführen:
 - a) Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Beschlussfähigkeit,
 - b) Feststellung der Tagesordnung,

- c) Entscheidung gemäß § 42 Abs. 3 Satz 2 BbgKVerf über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der letzten Sitzung,
 - d) Bericht der Amtsdirektorin,
 - e) Informationen des Bürgermeisters,
 - f) Einwohnerfragestunde,
 - g) Behandlung der Tagesordnungspunkte des öffentlichen Teils der Sitzung,
 - h) Anfragen von Mitgliedern der Gemeindevertretung,
 - i) Schließung des öffentlichen Teils der Sitzung,
 - j) Entscheidung gemäß § 42 Abs. 3 Satz 2 BbgKVerf über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der letzten Sitzung,
 - k) Bericht der Amtsdirektorin,
 - l) Informationen des Bürgermeisters,
 - m) Behandlung der Tagesordnungspunkte des nichtöffentlichen Teils der Sitzung,
 - n) Anfragen von Mitgliedern der Gemeindevertretung,
 - o) Schließung der Sitzung.
- (3) Jeder Gemeindevertreter darf zur Sache erst sprechen, wenn er sich zu Wort gemeldet und der Vorsitzende der Gemeindevertretung ihm dies erteilt hat.
 - (4) Jeder Einwohner hat im Rahmen der Einwohnerfragestunde zu maximal 3 Sachverhalten insgesamt nicht mehr als 3 Minuten Rederecht. Die Einwohnerfragestunde soll insgesamt nicht länger als 30 Minuten andauern.
 - (5) Der Vorsitzende der Gemeindevertretung Temnitztal kann Redner ermahnen, zur Ordnung rufen und nach Störungen von der Sitzung ausschließen.

§ 5 Behandlung der Tagesordnungspunkte, Unterbrechung und Vertagung

- (1) Die Gemeindevertretung Temnitztal kann die Tagesordnungspunkte
 - a. durch die Entscheidung in der Sache abschließen oder
 - b. ihre Beratung vertagen.
- (2) Der Antrag auf Entscheidung in der Sache geht bei der Abstimmung dem Vertagungsantrag vor. Wird einem Antrag stattgegeben, sind die bei der Antragstellung vorliegenden Wortmeldungen noch zuzulassen.
- (3) Der Vorsitzende der Gemeindevertretung Temnitztal kann die Sitzung der Gemeindevertretung unterbrechen. Auf Antrag von einem Drittel der anwesenden Mitglieder muss er die Sitzung unterbrechen. Bei einer weiteren Unterbrechung ist für den Antrag die Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Gemeindevertretung erforderlich. Die Unterbrechung soll nicht länger als 15 Minuten dauern.
- (4) Nach 22:00 Uhr werden keine weiteren Tagesordnungspunkte aufgerufen. Der in der Beratung befindliche Tagesordnungspunkt wird abschließend behandelt. Die Gemeindevertretung kann mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder die Unterbrechung der Sitzung und deren Fortsetzung zur Behandlung der noch offenen Tagesordnungspunkte an einem anderen Termin beschließen (Fortsetzungssitzung). Der Beschluss muss Zeit und Ort der Fortsetzungssitzung bestimmen. Für die Fortsetzungssitzung wird nicht erneut geladen. Wird eine Fortsetzungssitzung beschlossen, sind die noch nicht aufgerufenen Tagesordnungspunkte in der nächsten Sitzung der Gemeindevertretung an vorderer Stelle auf die Tagesordnung zu setzen.

§ 6 Abstimmungen

- (1) Über jede Beschlussvorlage und jeden Antrag ist gesondert abzustimmen.
- (2) Die Beschlussfassung erfolgt grundsätzlich offen durch Handzeichen. Der Vorsitzende der Gemeindevertretung Temnitztal stellt die Anzahl der Gemeindevertreter fest, die
 - a. dem Antrag zustimmen,
 - b. den Antrag ablehnen oder
 - c. sich der Stimme enthalten.
- (3) Auf Antrag von einem Mitglied der Gemeindevertretung ist namentlich abzustimmen.
- (4) Die Mehrheit der auf ja oder nein lautenden Stimmen entscheidet, soweit das Gesetz keine qualifizierte Stimmenmehrheit fordert. Stimmenenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit mit, nicht aber bei der Errechnung der Mehrheit. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (5) Liegen zu dem Tagesordnungspunkt Änderungs- und Ergänzungsanträge vor, wird zuerst über den Antrag abgestimmt, der von dem Antrag der Beschlussvorlage am weitesten abweicht. Bei Änderungs- und Ergänzungsanträgen mit finanziellen Auswirkungen hat der Antrag den Vorrang, der Mehrausgaben oder Mindereinnahmen bewirkt. In Zweifelsfällen entscheidet der Vorsitzende der Gemeindevertretung.
- (6) Anträge zur Geschäftsordnung haben jederzeit Vorrang und müssen vor Sachanträgen behandelt werden.

§ 7 Wahlen

Gewählt wird geheim, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist oder vor der jeweiligen Wahl einstimmig Abweichungen beschlossen werden.

§ 8 Niederschrift über die Gemeindevertretersitzung

- (1) Über jede Gemeindevertretersitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden der Gemeindevertretung Temnitztal und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- (2) Die Amtsdirektorin ist für die Niederschrift verantwortlich. Sie bestimmt den Schriftführer.
- (3) Die Niederschrift muss enthalten:
 - a. den Tag, Ort, Beginn und Ende der Sitzung,
 - b. die Namen der anwesenden sowie der entschuldigt und ohne Entschuldigung abwesenden Mitglieder der Gemeindevertretung Temnitztal,
 - c. die Namen der teilnehmenden Verwaltungsvertreter und anderer zugelassener Personen,
 - d. die Tagesordnung,
 - e. den Wortlaut der Anträge und Beschlüsse,
 - f. die Ergebnisse der Wahlen und Abstimmungen,
 - g. den Ausschluss und die Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
 - h. das Abstimmungsverhalten jedes Gemeindevertreters, das dies verlangt,
 - i. bei namentlicher Abstimmung das Abstimmungsverhalten der Mitglieder der Gemeindevertretung Temnitztal und
 - j. die Namen der wegen Befangenheit an Beratung oder Entscheidung zu einzelnen Tagesordnungspunkten nicht mitwirkenden Mitglieder des Gremiums.

- (4) Die Niederschrift ist innerhalb von 21 Tagen nach der Sitzung, spätestens mit der Einladung zur nächsten Sitzung den Mitgliedern der Gemeindevertretung Temnitztal zuzuleiten.
- (5) Soweit nicht im Einzelfall aus Gründen des öffentlichen Wohls oder zur Wahrung von Rechten Dritter etwas anderes beschlossen wird, ist die Öffentlichkeit über den wesentlichen Inhalt der Beschlüsse zu unterrichten. Dies erfolgt durch einen zusammenfassenden Bericht, der im „Amtsblatt für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben“ sowie im Internet unter www.amt-temnitz.de, veröffentlicht wird.

§ 9 Bild- und Tonaufzeichnungen

Bild- und Tonübertragungen der öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung Temnitztal durch Presse, Rundfunk und ähnliche Medien sind grundsätzlich zulässig.

§ 10 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt am Tage nach der Beschlussfassung durch die Mitglieder der Gemeindevertretung Temnitztal in Kraft.

Walsleben, 09. August 2013

Thomas Voigt
Vorsitzender der Gemeindevertretung Temnitztal

1.5.3. Bekanntmachung der Genehmigung der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Temnitztal – Teilbereich A

Die von der Gemeindevertretung des Gemeinde Temnitztal am 11.06.2013 beschlossene 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Temnitztal – Teilbereich A (Stand Mai 2013) mit Begründung und Umweltbericht wurde dem Landkreis Ostprignitz-Ruppin als höhere Verwaltungsbehörde zur Genehmigung vorgelegt. Die Genehmigung wurde am 08.07.2013, Aktenzeichen 008/2013 mit Auflagen erteilt. Die Auflagen wurden erfüllt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Das Plangebiet befindet sich in den Fluren 7 und 8 der Gemarkung Wildberg und ist begrenzt

- im Norden und Nordosten durch den Feldweg nach Emilienhof,
- im Südosten durch die Flurstücksgrenze hinter den Schweinestallanlagen,
- im Süden durch die Bundesstraße 167 und
- im Westen durch die Gemarkungsgrenze der Gemarkung Ganzer und Gemeindegrenze der Gemeinde Wusterhausen.

Im bisherigen Flächennutzungsplan der Gemeinde Temnitztal (rechtskräftig seit 14.08.2001) war der betreffende Bereich als Fläche für Landwirtschaft dargestellt. Aufgrund der festgesetzten Zulässigkeit konnte der Bebauungsplan „Regenerative Energiegewinnung Wildberg“ Gemeinde Temnitztal – Teilbereich A nicht aus dem zu diesem Zeitpunkt

rechtskräftigen Flächennutzungsplan entwickelt werden. Um dem Entwicklungsgebot des § 8 Abs. 2 BauGB Rechnung zu tragen, wurde der Flächennutzungsplan für den Bereich des Bebauungsplanes „Regenerative Energiegewinnung Wildberg“ Gemeinde Temnitztal – Teilbereich A entsprechend geändert.

Die künftige Nutzung wird als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Tierhaltung“ und „Erneuerbare Energien“ dargestellt.

Die näheren Inhalte sind der Flächennutzungsplanänderung – Teilbereich A zu entnehmen und können von jedermann, ab dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung, in der Amtsverwaltung des Amtes Temnitz, Bergstraße 2 in 16818 Walsleben, Zimmer 209, während der Sprechzeiten eingesehen werden. Außerhalb der Sprechzeiten können Termine zur Einsichtnahme vereinbart werden. Auf Verlangen wird über den Inhalt des Flächennutzungsplanes Auskunft gegeben.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie der nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorganges sind gemäß § 215 Abs. 2 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des vorstehenden Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Temnitztal, vertreten durch das Amt Temnitz, Bergstraße 2, 16818 Walsleben, dieses wiederum vertreten durch die Amtsdirektorin, geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Anlage: Lageplan zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Temnitztal – Teilbereich A

Walsleben, 02.08.2013

Susanne Dorn
Amtsdirektorin

(Siegel)

Bekanntmachungsanordnung:

Die Amtsdirektorin des Amtes Temnitz macht hiermit die vorstehende, von der Gemeindevertretung Temnitztal am 11.06.2013 (Beschluss Nr. 0019/13) beschlossenen Satzung zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Temnitztal – Teilbereich A (Stand Mai 2013) nebst dazugehörigem Lageplan sowie Begründung mit Umweltbericht im Amtsblatt für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben öffentlich bekannt.

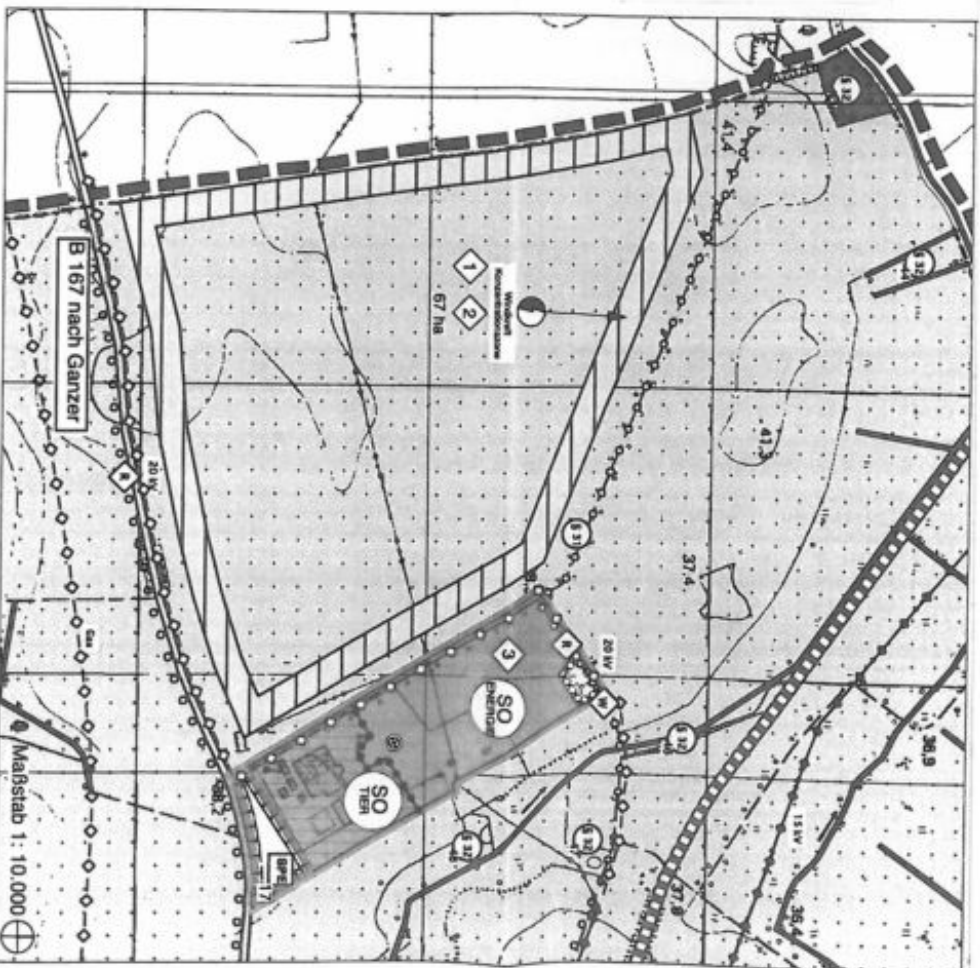
Walsleben, 02.08.2013

Susanne Dorn
Amtsdirektorin

(Siegel)

1. Änderung Flächennutzungsplan der Gemeinde Temnitztal Teilgebiet A

Stand: 05/2013



Thomas Jansen • Ortsplanung / Stand: 05/2013

1.5.4. Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zum Bebauungsplan „Regenerative Energiegewinnung Wildberg“ Gemeinde Temnitztal – Teilbereich A

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitztal hat in der Sitzung am 11.06.2013 den Bebauungsplan „Regenerative Energiegewinnung Wildberg“ Gemeinde Temnitztal – Teilbereich A (Stand Mai 2013) als Satzung beschlossen sowie die Begründung mit Umweltbericht gebilligt.

Das Plangebiet befindet sich in den Fluren 7 und 8 der Gemarkung Wildberg und ist begrenzt

- im Norden und Nordosten durch den Feldweg nach Emilienhof,
- im Südosten durch die Flurstücksgrenze hinter den Schweinestallanlagen,
- im Süden durch die Bundesstraße 167 und
- im Westen durch die Gemarkungsgrenze der Gemarkung Ganzer und Gemeindegrenze der Gemeinde Wusterhausen.

Der Bebauungsplan „Regenerative Energiegewinnung Wildberg“ Gemeinde Temnitztal – Teilbereich A tritt mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan „Regenerative Energiegewinnung Wildberg“ Gemeinde Temnitztal – Teilbereich A nebst Begründung mit Umweltbericht kann von jedermann, ab dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung, in der Amtsverwaltung des Amtes Temnitz, Bergstraße 2 in 16818 Walsleben, Zimmer 209, während der Sprechzeiten eingesehen werden. Außerhalb der Sprechzeiten können Termine zur Einsichtnahme vereinbart werden. Auf Verlangen wird über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft erteilt.

Es wird auf die Vorschrift des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie § 44 Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie der nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorganges sind gemäß § 215 Abs. 2 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des vorstehenden Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Temnitztal, vertreten durch das Amt Temnitz, Bergstraße 2, 16818 Walsleben, dieses wiederum vertreten durch die Amtsdirektorin, geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Anlage: Lageplan Bebauungsplan „Regenerative Energiegewinnung Wildberg“
Gemeinde Temnitztal – Teilbereich A

Walsleben, 02.08.2013

Susanne Dorn
Amtsdirektorin

(Siegel)

1.6. Bekanntmachungen der Gemeinde Walsleben

1.6.1. Beschlüsse der Gemeindevertretung Walsleben vom 01.08.2013

- Öffentlich -

0011/13 - Neufassung der Geschäftsordnung für die Gemeindevertretung Walsleben

Die Gemeindevertretung Walsleben stimmt der Neufassung der Geschäftsordnung zu.

0012/13 - Überprüfung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Walsleben

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Walsleben stimmt der vorgeschlagenen Vorgehensweise zu. Danach wird bis März 2014 eine informelle Vorplanung erarbeitet, aus welcher der tatsächliche Änderungsbedarf des Flächennutzungsplanes und somit die konkreten Kosten ermittelt werden. Anschließend erfolgt die Auftragsvergabe für das offizielle Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplanes.

0013/13 - Abwägungsbeschluss über die eingegangenen Anregungen zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zum Bebauungsplan Nr. 3, „Wohngebiet am Maulbeerweg“ Gemeinde Walsleben

Die Gemeindevertretung Walsleben wägt die von der Öffentlichkeit, den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange vorgebrachten Anregungen zur Beteiligung gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB zum Bebauungsplan Nr.3 „Wohngebiet am Maulbeerweg“ entsprechend der vorliegenden Abwägungsvorlage (Seiten 1 bis 9) gemäß § 1 Abs. 7 BauGB gegeneinander und untereinander gerecht ab.

0014/13 - Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 BauGB zum Bebauungsplan Nr. 3 „Wohngebiet am Maulbeerweg“ Gemeinde Walsleben

Die Gemeinde Walsleben beschließt den Bebauungsplan Nr. 3 „Wohngebiet am Maulbeerweg“ Gemeinde Walsleben nebst Begründung mit Umweltbericht (Stand Juli 2013) gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung. Die Amtsverwaltung wird beauftragt, die Satzung im Amtsblatt für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinde ortsüblich bekannt zu machen.

0015/13 - Feststellung der amtlichen Einwohnerzahl gemäß § 1 Abs. 3 Brandenburgisches Zensusgesetz

Kenntnisnahme erfolgte.

- Nichtöffentlich -

0016/13 - Grundstücksangelegenheit Gemarkung Walsleben, Flur 2, Flurstück 306

Die Gemeinde Walsleben beschließt den Verkauf von ca. 1.580 m² aus dem Flurstück 306 der Flur 2 der Gemarkung Walsleben, überbaut mit dem ehemaligen Polytechnikgebäude der Schule Walsleben.

0017/13 - Auftragsvergabe zur Erarbeitung einer informellen Vorplanung für den Flächennutzungsplan der Gemeinde Walsleben

Das Amt Temnitz wird beauftragt, mit der Plankontor Stadt und Land GmbH einen Vertrag zur Durchführung der informellen Vorplanung im Rahmen der im Haushaltsplan 2013 der Gemeinde Walsleben verfügbaren Haushaltsmittel abzuschließen.

0018/13 - Information zum Sachstand Wohnungsverwaltung durch Reiser Immobilienverwaltung GmbH

Kenntnisnahme erfolgte.

1.6.2. Bekanntmachung der Neufassung der Geschäftsordnung für die Gemeindevertretung Walsleben

Die Gemeindevertretung Walsleben hat aufgrund des § 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. März 2013 (GVBl.I/13, Nr. 09), in der Sitzung am 01. August 2013 folgende Neufassung der Geschäftsordnung beschlossen:

§ 1 Mitglieder der Gemeindevertretung

Die Mitglieder der Gemeindevertretung Walsleben haben die ihnen aus der Mitgliedschaft in der Gemeindevertretung erwachsenen Pflichten zu erfüllen. Sie haben insbesondere an den Sitzungen teilzunehmen.

§ 2 Einberufung der Gemeindevertretersitzung

- (1) Die Gemeindevertretung Walsleben wird vom Vorsitzenden der Gemeindevertretung mit einer Ladungsfrist von mindestens 7 Kalendertagen schriftlich einberufen. Die Frist gilt als gewahrt, wenn die Einladung 10 Kalendertage vor der Sitzung zur Post gegeben wurde.
- (2) In dringenden Angelegenheiten kann die Ladungsfrist bis auf 2 Werktage verkürzt werden. Die Dringlichkeit ist in der Einladung zu begründen.
- (3) Die Einladung muss Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzung enthalten. Schriftliche Erläuterungen der Tagesordnungspunkte sind der Einladung beizufügen oder kurzfristig nachzureichen. Von einer Tischvorlage sollte nur im Ausnahmefall Gebrauch gemacht werden.

§ 3 Tagesordnung der Gemeindevertretersitzung

- (1) Der Vorsitzende der Gemeindevertretung Walsleben setzt im Benehmen mit der Amtsdirektorin die Tagesordnung fest. In die Tagesordnung sind die Beratungsgegenstände aufzunehmen, die bis zum Ablauf des 14. Werktages vor dem Sitzungstag
 - a) von mindestens einem Zehntel der gesetzlichen Anzahl der Gemeindevertreter oder
 - b) von der Amtsdirektorin benannt wurden.
- (2) Die Tagesordnung kann in der Sitzung durch Beschluss erweitert werden, wenn es sich um eine Angelegenheit handelt, die keinen Aufschub duldet. Die Dringlichkeit ist zu begründen.

§ 4 Sitzungsleitung und –verlauf

- (1) Der Vorsitzende der Gemeindevertretung Walsleben eröffnet, leitet und schließt die Sitzung und übt das Hausrecht aus. Im Verhinderungsfall leitet der Stellvertreter des Vorsitzenden der Gemeindevertretung Walsleben die Sitzung.
- (2) Die Sitzung der Gemeindevertretung Walsleben ist grundsätzlich in folgender Reihenfolge durchzuführen:
 - a) Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Beschlussfähigkeit,
 - b) Feststellung der Tagesordnung,
 - c) Entscheidung gemäß § 42 Abs. 3 Satz 2 BbgKVerf über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der letzten Sitzung,
 - d) Bericht der Amtsdirektorin,
 - e) Einwohnerfragestunde,
 - f) Behandlung der Tagesordnungspunkte des öffentlichen Teils der Sitzung,
 - g) Anfragen von Mitgliedern der Gemeindevertretung,
 - h) Schließung des öffentlichen Teils der Sitzung,
 - i) Entscheidung gemäß § 42 Abs. 3 Satz 2 BbgKVerf über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der letzten Sitzung,
 - j) Bericht der Amtsdirektorin,
 - k) Behandlung der Tagesordnungspunkte des nichtöffentlichen Teils der Sitzung,
 - l) Anfragen von Mitgliedern der Gemeindevertretung,
 - m) Schließung der Sitzung.
- (3) Jeder Gemeindevertreter darf zur Sache erst sprechen, wenn er sich zu Wort gemeldet und der Vorsitzende der Gemeindevertretung ihm dies erteilt hat.
- (4) Der Vorsitzende der Gemeindevertretung Walsleben kann Redner ermahnen, zur Ordnung rufen und nach Störungen von der Sitzung ausschließen.

§ 5 Behandlung der Tagesordnungspunkte, Unterbrechung und Vertagung

- (1) Die Gemeindevertretung Walsleben kann die Tagesordnungspunkte
 - a. durch die Entscheidung in der Sache abschließen oder
 - b. ihre Beratung vertagen.
- (2) Der Antrag auf Entscheidung in der Sache geht bei der Abstimmung dem Vertagungsantrag vor. Wird einem Antrag stattgegeben, sind die bei der Antragstellung vorliegenden Wortmeldungen noch zuzulassen.
- (3) Der Vorsitzende der Gemeindevertretung Walsleben kann die Sitzung der Gemeindevertretung unterbrechen. Auf Antrag von einem Drittel der anwesenden Mitglieder muss er die Sitzung unterbrechen. Bei einer weiteren Unterbrechung ist für den Antrag die Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Gemeindevertretung erforderlich. Die Unterbrechung soll nicht länger als 15 Minuten dauern.
- (4) Nach 22:00 Uhr werden keine weiteren Tagesordnungspunkte aufgerufen. Der in der Beratung befindliche Tagesordnungspunkt wird abschließend behandelt. Die Gemeindevertretung kann mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder die Unterbrechung der Sitzung und deren Fortsetzung zur Behandlung der noch offenen Tagesordnungspunkte an einem anderen Termin beschließen (Fortsetzungssitzung). Der Beschluss muss Zeit und Ort der Fortsetzungssitzung bestimmen. Für die Fortsetzungssitzung wird nicht erneut geladen. Wird eine Fortsetzungssitzung beschlossen, sind die noch nicht aufgerufenen Tagesordnungspunkte in der nächsten Sitzung der Gemeindevertretung an vorderer Stelle auf die Tagesordnung zu setzen.

§ 6 Abstimmungen

- (1) Über jede Beschlussvorlage und jeden Antrag ist gesondert abzustimmen.
- (2) Die Beschlussfassung erfolgt grundsätzlich offen durch Handzeichen. Der Vorsitzende der Gemeindevertretung Walsleben stellt die Anzahl der Gemeindevertreter fest, die
 - a. dem Antrag zustimmen,
 - b. den Antrag ablehnen oder
 - c. sich der Stimme enthalten.
- (3) Auf Verlangen von mindestens 3 Mitgliedern der Gemeindevertretung ist namentlich abzustimmen.
- (4) Die Mehrheit der auf ja oder nein lautenden Stimmen entscheidet, soweit das Gesetz keine qualifizierte Stimmenmehrheit fordert. Stimmenenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit mit, nicht aber bei der Errechnung der Mehrheit. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (5) Liegen zu dem Tagesordnungspunkt Änderungs- und Ergänzungsanträge vor, wird zuerst über den Antrag abgestimmt, der von dem Antrag der Beschlussvorlage am weitesten abweicht. Bei Änderungs- und Ergänzungsanträgen mit finanziellen Auswirkungen hat der Antrag den Vorrang, der Mehrausgaben oder Mindereinnahmen bewirkt. In Zweifelsfällen entscheidet der Vorsitzende der Gemeindevertretung.
- (6) Anträge zur Geschäftsordnung haben jederzeit Vorrang und müssen vor Sachanträgen behandelt werden.

§ 7 Wahlen

Gewählt wird geheim, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist oder vor der jeweiligen Wahl einstimmig Abweichungen beschlossen werden.

§ 8 Niederschrift über die Gemeindevertretersitzung

- (1) Über jede Gemeindevertretersitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden der Gemeindevertretung Walsleben und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- (2) Die Amtsdirektorin ist für die Niederschrift verantwortlich. Sie bestimmt den Schriftführer.
- (3) Die Niederschrift muss enthalten:
 - a. den Tag, Ort, Beginn und Ende der Sitzung,
 - b. die Namen der anwesenden sowie der entschuldigt und ohne Entschuldigung abwesenden Mitglieder der Gemeindevertretung Walsleben,
 - c. die Namen der teilnehmenden Verwaltungsvertreter und anderer zugelassener Personen,
 - d. die Tagesordnung,
 - e. den Wortlaut der Anträge und Beschlüsse,
 - f. die Ergebnisse der Wahlen und Abstimmungen,
 - g. den Ausschluss und die Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
 - h. das Abstimmungsverhalten jedes Gemeindevertreters, das dies verlangt,
 - i. bei namentlicher Abstimmung das Abstimmungsverhalten der Mitglieder der Gemeindevertretung Walsleben und
 - j. die Namen der wegen Befangenheit an Beratung oder Entscheidung zu einzelnen Tagesordnungspunkten nicht mitwirkenden Mitglieder des Gremiums.

- (4) Die Niederschrift ist innerhalb von 21 Tagen nach der Sitzung, spätestens mit der Einladung zur nächsten Sitzung den Mitgliedern der Gemeindevertretung Walsleben zuzuleiten.
- (5) Soweit nicht im Einzelfall aus Gründen des öffentlichen Wohls oder zur Wahrung von Rechten Dritter etwas anderes beschlossen wird, ist die Öffentlichkeit über den wesentlichen Inhalt der Beschlüsse zu unterrichten. Dies erfolgt durch einen zusammenfassenden Bericht, der im „Amtsblatt für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben“ sowie im Internet unter www.amt-temnitz.de, veröffentlicht wird.

§ 9 Bild- und Tonaufzeichnungen

Bild- und Tonübertragungen der öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung Walsleben durch Presse, Rundfunk und ähnliche Medien sind grundsätzlich zulässig.

§ 10 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt am Tage nach der Beschlussfassung durch die Mitglieder der Gemeindevertretung Walsleben in Kraft.

Walsleben, 14. August 2013

Burghard Gammel
Vorsitzender der Gemeindevertretung Walsleben

1.6.3. Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zum Bebauungsplan Walsleben Nr. 3 „Wohngebiet am Maulbeerweg“ Gemeinde Walsleben

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Walsleben hat in der Sitzung am 01.08.2013 die Satzung zu dem Bebauungsplan Nr. 3 „Wohngebiet am Maulbeerweg“ Gemeinde Walsleben bestehend aus Teil A (Planzeichnung) und Teil B (textliche Festsetzungen) (Stand Juli 2013) beschlossen und die dazugehörige Begründung mit Umweltbericht gebilligt.

Das Gebiet des Bebauungsplanes ist 0,5 ha groß und umfasst in der Flur 7 der Gemarkung Walsleben die Flurstücke 562 und 175/2 (teilweise).

Die Satzung zum Bebauungsplan Nr. 3 „Wohngebiet am Maulbeerweg“ Gemeinde Walsleben tritt mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan Nr. 3 „Wohngebiet am Maulbeerweg“ Gemeinde Walsleben nebst Begründung mit Umweltbericht kann von jedermann, ab dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung, in der Amtsverwaltung des Amtes Temnitz, Bergstraße 2 in 16818 Walsleben, Zimmer 209, während der Sprechzeiten eingesehen werden. Außerhalb der Sprechzeiten können Termine zur Einsichtnahme vereinbart werden. Auf Verlangen wird über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft gegeben.

Es wird auf die Vorschrift des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie § 44 Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie der nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorganges sind gemäß § 215 Abs. 2 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der vorstehenden Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Walsleben, vertreten durch das Amt Temnitz, Bergstraße 2, 16818 Walsleben, dieses wiederum vertreten durch die Amtsdirektorin, geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Anlage: Lageplan Bebauungsplan Walsleben Nr. 3 „Wohngebiet am Maulbeerweg“
Gemeinde Walsleben

Walsleben, 02.08.2013

Susanne Dorn
Amtsdirektorin

(Siegel)

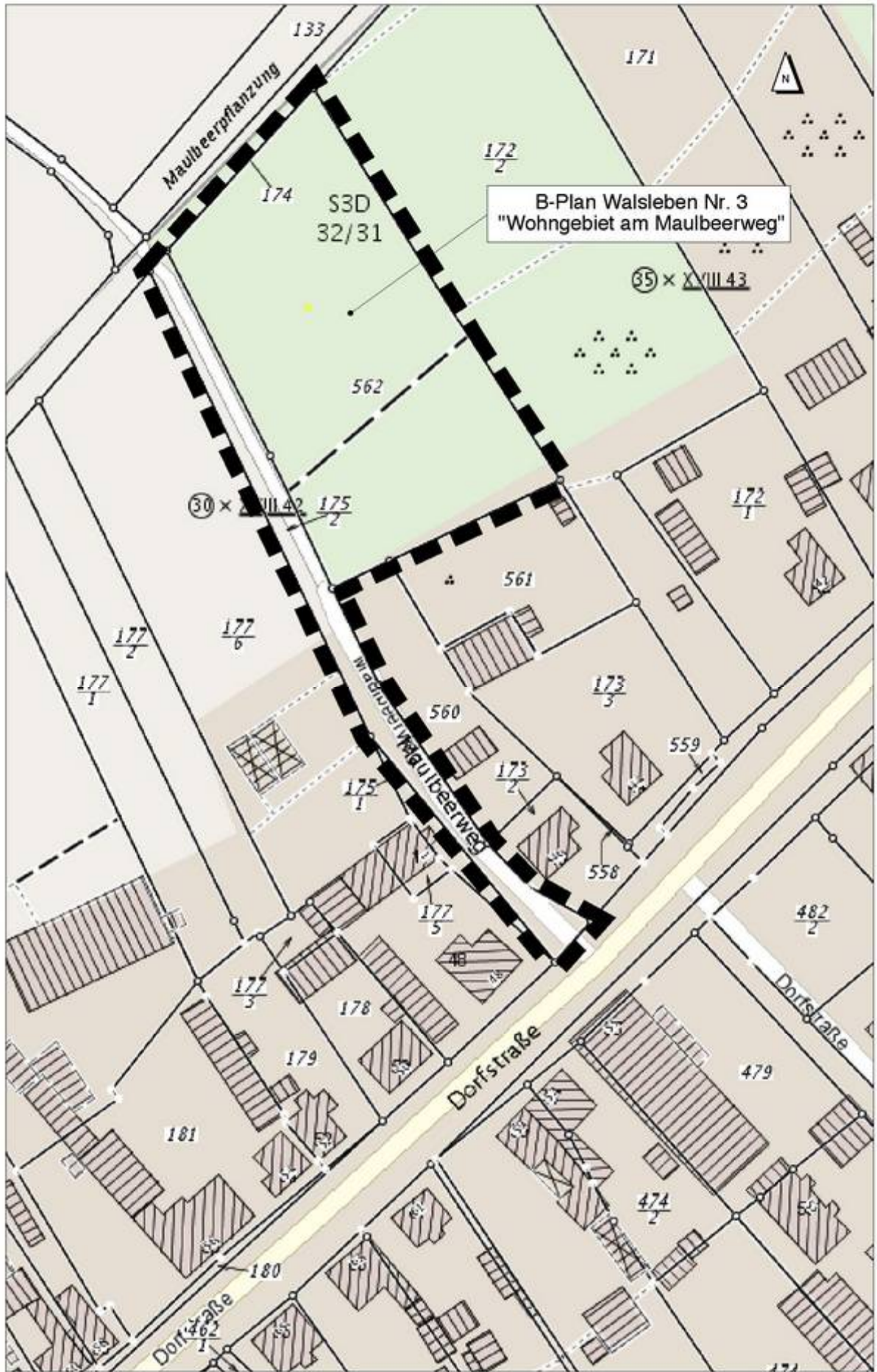
Bekanntmachungsanordnung:

Die Amtsdirektorin des Amtes Temnitz macht hiermit die vorstehende, von der Gemeindevertretung Walsleben am 01.08.2013 (Beschluss Nr. 0014/13) beschlossenen Satzung zum Bebauungsplan Nr. 3 „Wohngebiet am Maulbeerweg“ Gemeinde Walsleben bestehend aus Teil A (Planzeichnung) und Teil B (textliche Festsetzungen) (Stand Juli 2013) nebst dazugehörigem Lageplan sowie Begründung mit Umweltbericht im Amtsblatt für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben öffentlich bekannt.

Walsleben, 02.08.2013

Susanne Dorn
Amtsdirektorin

(Siegel)



2. Allgemeine Bekanntmachungen

2.1. Wahlbekanntmachung zur Wahl zum 18. Deutschen Bundestag

1. Am 22. September 2013 findet die **Wahl zum 18. Deutschen Bundestag** statt.

Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2. In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 28.08.2013 bis 01.09.2013 übersandt werden, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.
Die Briefwahlvorstände treten am Wahltag um 15.30 Uhr in der Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin, Virchowstraße 14-16, 16816 Neuruppin zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses zusammen.
3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.
Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.
Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.
Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.
Jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.
Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer
 - a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem das Kennwort und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
 - b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.
Der Wähler gibt seine Erststimme in der Weise ab,
dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,
und seine Zweitstimme in der Weise,
dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.
Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a) durch Stimmabgabe in einem Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
 - b) durch Briefwahlteilnehmen.
Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich vom Amt Temnitz einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.
6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes).
Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit einer Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Walsleben, 01.08.2013

Susanne Dorn
Amtdirektorin des Amtes Temnitz

2.2. Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahlen zum 18. Deutschen Bundestag am 22. September 2013

1. Die Wählerverzeichnisse zur Bundestagswahl für die Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal und Walsleben werden in der Zeit vom

2. September 2013 bis 6. September 2013
im Amt Temnitz, Bergstraße 2, 16818 Walsleben,
Pass- und Meldewesen, Zimmer 104 (barrierefrei)

während der allgemeinen Öffnungszeiten

Dienstag:	8.00 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 18.00 Uhr
Donnerstag:	8.00 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 16.00 Uhr
Freitag:	8.00 Uhr – 12.00 Uhr

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 32b Absatz 1 des Brandenburgischen Meldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 2. September 2013 bis 6. September 2013, spätestens am 6. September 2013 bis 12.00 Uhr beim Amt Temnitz, Bergstraße 2, 16818 Walsleben, Pass- und Meldewesen, Zimmer 104 Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens 1. September 2013 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis

56 / Prignitz - Ostprignitz-Ruppin - Havelland

durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen Wahlraum (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

5. Erteilung von Wahlscheinen

Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1. ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

5.2. ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter

- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 1. September 2013) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 6. September 2013) versäumt hat,
- b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,

- c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Wahlbehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 20. September 2013, 18 Uhr, beim Amt Temnitz mündlich (nicht jedoch fernmündlich), schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tag **vor** der Wahl, 12 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
- einen amtlichen **blauen** Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen **roten** Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Wahlbehörde vor der Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Walsleben, 01.08.2013

Susanne Dorn
Amtdirektorin

2.3. Bekanntmachung über die öffentliche Auflegung der Vorschlagsliste zur Wahl der ehrenamtlichen Richter in der ordentlichen Gerichtsbarkeit

Aus gegebenem Anlass ist die erneute Auflegung der Gesamtvorschlagsliste auf der Grundlage des § 36 Abs. 3 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) notwendig.

Die Gemeindevertretungen Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf und Temnitztal haben in ihren letzten Sitzungen die Beschlüsse über die jeweiligen Vorschlagslisten zur Wahl der Schöffinnen und Schöffen für die Amtszeit 1. Januar 2014 bis 31. Dezember 2018 für das Amts- bzw. Landgericht Neuruppin gefasst.

Die Auflegung der Gesamtvorschlagsliste wird für die Zeit von

Montag, 26. August 2013 bis Montag, 2. September 2013

festgelegt.

In diesem Zeitraum liegt die Vorschlagsliste im Amt Temnitz, Einwohnermeldeamt, Zimmer 104 (EG) in 16818 Walsleben zu jedermanns Einsicht innerhalb der üblichen Öffnungszeiten aus. Gleichzeitig wird die Liste in den nachfolgend aufgeführten Bekanntmachungskästen der Gemeinden und des Amtes veröffentlicht.

Gemeinde	Standort
Dabergotz	vor dem Parkplatz Hauptstraße/ Bahnhofstraße
Märkisch Linden	
Ortsteil Darritz-Wahlendorf	Dorfstraße an der Bushaltestelle
Ortsteil Gottberg	Dorfstraße 54 vor dem Grundstück
Ortsteil Kränzlin	Am Dorfanger (Buswendeplatz)
Ortsteil Werder	Dorfstraße 68 vor dem Grundstück
Storbeck-Frankendorf	
Ortsteil Storbeck	Dorfstraße 3 vor dem Grundstück
Ortsteil Frankendorf	Neudorf 7 vor dem Grundstück
Temnitzquell	
Ortsteil Katerbow	1. Dorfstraße 21 2. Dorfstraße 48 an der Scheune
Ortsteil Netzeband	1. Dorfstraße 9 2. Dorfstraße 44 neben der Feuerwehr
Ortsteil Rägelin	1. Neuruppiner Straße 32 (vor dem Dorfgemeinschaftshaus) 2. Dorfstraße 18 3. Pfalzheim, Dorfstraße 9 vor dem Grundstück
Temnitztal	
Ortsteil Garz	Dorfstraße 6 gegenüber dem Grundstück
Ortsteil Kerzlin	Dorfstraße 38

Ortsteil Küdow-Lüchfeld	1. Küdow, Dorfstraße 8 (am Buswendeplatz) 2. Lüchfeld, Hauptstraße 39A (an der Bushaltestelle)
Ortsteil Rohrlack	Dorfstraße 4
Ortsteil Vichel	Dorfstraße neben dem Dorfgemeinschaftshaus (gegenüber dem Grundstück Dorfstraße 11)
Ortsteil Wildberg	1. Karl-Marx-Straße 11 (gegenüber dem Markt) 2. Karl-Marx-Straße/ Einmündung Wallstraße
Walsleben	1. Mühlenweg 7 an der Kindertagesstätte 2. Dannenfeld 11 vor dem Grundstück 3. Dorfstraße 47 vor dem Grundstück 4. Dorfstraße 34 vor dem Grundstück 5. Paalzow 21

Amt Temnitz	Standort
Walsleben	Bergstraße 2

Gegen die Vorschlagsliste kann gemäß § 37 GVG binnen einer Woche nach Schluss der Auflegung schriftlich oder zu Protokoll beim Amt Temnitz, Einwohnermeldeamt, Zimmer 104 (EG) in 16818 Walsleben Einspruch mit der Begründung erhoben werden, dass in die Liste Personen aufgenommen wurden, die nach §§ 32 bis 34 GVG nicht aufgenommen werden durften oder sollten.

Die Einspruchsfrist beginnt demnach am Dienstag, 3. September 2013, und endet am Dienstag, 10. September 2013.

Auszug aus dem Gerichtsverfassungsgesetz

§ 32

Unfähig zu dem Amt eines Schöffen sind:

1. Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt sind;
2. Personen, gegen die ein Ermittlungsverfahren wegen einer Tat schwebt, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann.

§ 33

Zu dem Amt eines Schöffen sollen nicht berufen werden:

1. Personen, die bei Beginn der Amtsperiode das fünfundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben würden;
2. Personen, die das siebzigste Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Beginn der Amtsperiode vollenden würden;
3. Personen, die zur Zeit der Aufstellung der Vorschlagsliste nicht in der Gemeinde wohnen;
4. Personen, die aus gesundheitlichen Gründen für das Amt nicht geeignet sind;
5. Personen, die mangels ausreichender Beherrschung der deutschen Sprache für das Amt nicht geeignet sind;

6. Personen, die in Vermögensverfall geraten sind.

§ 34

(1) Zu dem Amt eines Schöffen sollen ferner nicht berufen werden:

1. der Bundespräsident;
2. die Mitglieder der Bundesregierung oder einer Landesregierung;
3. Beamte, die jederzeit einstweilig in den Warte- oder Ruhestand versetzt werden können;
4. Richter und Beamte der Staatsanwaltschaft, Notare und Rechtsanwälte;
5. gerichtliche Vollstreckungsbeamte, Polizeivollzugsbeamte, Bedienstete des Strafvollzugs sowie hauptamtliche Bewährungs- und Gerichtshelfer;
6. Religionsdiener und Mitglieder solcher religiösen Vereinigungen, die satzungsgemäß zum gemeinsamen Leben verpflichtet sind;
7. Personen, die als ehrenamtliche Richter in der Strafrechtspflege in zwei aufeinander folgenden Amtsperioden tätig gewesen sind, von denen die letzte Amtsperiode zum Zeitpunkt der Aufstellung der Vorschlagslisten noch andauert.

(2) Die Landesgesetze können außer den vorbezeichneten Beamten höhere Verwaltungsbeamte bezeichnen, die zu dem Amt eines Schöffen nicht berufen werden sollen.

Walsleben, 06.08.2013

Susanne Dorn
Amtsdirktorin

3. Sonstige Bekanntmachung

3.1. Öffentliche Bekanntmachung des Landesamtes für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung zum Bodenordnungsverfahren Lichtenberg/Karwe, Verf.-Nr. 4003C

Schlussfeststellung

Das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung (Dienstszitz Neuruppin) macht folgende Schlussfeststellung öffentlich bekannt:

Im Bodenordnungsverfahren Lichtenberg/Karwe, Verf.-Nr.: 4003C, Landkreis Ostprignitz-Ruppin wird hiermit gemäß § 63 Abs. 2 LwAnpG¹ in Verbindung mit § 149 FlurbG² die Schlussfeststellung erlassen und folgendes festgestellt:

¹ Landwirtschaftsanpassungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.07.1991 (BGBl. I S. 1418), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.06.2001 (BGBl. I S. 1149, 1174)

² Flurbereinigungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546) zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794)

Die Ausführung des Bodenordnungsplanes und seiner Nachträge 1 bis 3 ist bewirkt. Den Beteiligten stehen keine Ansprüche mehr zu, die im Bodenordnungsverfahren hätten berücksichtigt werden müssen.

Die Aufgaben der Teilnehmergeinschaft sind abgeschlossen.

Das Bodenordnungsverfahren ist mit der Zustellung der unanfechtbaren Schlussfeststellung an die Teilnehmergeinschaft beendet. Gleichzeitig erlischt die Teilnehmergeinschaft.

Gründe

Der Abschluss des Bodenordnungsverfahrens durch die Schlussfeststellung ist sachlich gerechtfertigt. Der Bodenordnungsplan und die hierzu ergangenen Nachträge sind in allen Teilen ausgeführt. Insbesondere ist das Eigentum an den neuen Grundstücken auf die im Bodenordnungsplan und in seinen Nachträgen genannten Beteiligten übergegangen. Die öffentlichen Bücher sind berichtigt.

Die gemeinschaftlichen Anlagen sind entsprechend ihrer Zweckwidmung in dem festgesetzten Umfange ordnungsgemäß ausgebaut. Ihre laufende Unterhaltung ist auf die Unterhaltungspflichtigen übergegangen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Schlussfeststellung kann innerhalb eines Monats Widerspruch erhoben werden. Die Frist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung der Schlussfeststellung. Der Widerspruch ist beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Dienstsitz Neuruppin, Fehrbelliner Straße 4e in 16816 Neuruppin schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Groß Glienicke, den 03.07.2013

Im Auftrag

Großelindemann

(Dienstsiegel)